



Statuten Thurgauer Matchschützen-Vereinigung

Gegründet 1992

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Thurgauer Matchschützen-Vereinigung (TMSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied der schweizerischen Matchschützen-Verbände. Er kann weiteren Verbänden angehören.

Art. 3

Die TMSV fördert und pflegt das Matchschieszen im Kanton Thurgau. Dies wird erreicht durch:

- a) Förderung des sportlichen Schiessens in allen Disziplinen und Waffenarten nach nationalen und internationalen Regeln.
- b) Durchführung von Trainingsschiessen und Wettkämpfen.
- c) Durchführung von kantonalen Meisterschaften in allen Disziplinen.
- d) Förderung der Weiterbildung an Schiessschulen und schweizerisch anerkannten Kursen.
- e) Zusammenarbeit mit der „Nachwuchsförderung Thurgau“ (NWFTG) sowie allen Schützenverbänden und Sektionen im Kanton Thurgau.
- f) Kontaktpflege mit Behörden und Medien.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die TMSV besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied wird, wer einem Schützenverein im Kanton Thurgau angehört. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diesen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Art. 6

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7

Freunde der TMSV, natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder werden. Sie werden zu den Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8

Personen, die sich um die TMSV oder um das sportliche Schiessen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9

Der Austritt erfolgt auf schriftliches Ersuchen an den Vorstand per Ende Kalenderjahr.

Art. 10

Mitglieder, die den Interessen der TMSV zuwiderhandeln oder sich grober und wiederholter Verletzung der statutarischen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Betroffenen können an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 11

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöscht jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliederbeiträge**Art. 12**

Die Jahresbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 13

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation**Art. 14**

Die Organe der Thurgauer Matchschützen-Vereinigung sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Technische Kommission
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 15

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Stimmberechtigten einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen. Sie gibt Aufschluss über die Traktanden.

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 17

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- d) Genehmigung des Vorschlages und Festsetzung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung von Anträgen
- k) Genehmigung der Tätigkeitsprogramme
- l) Änderung der Statuten
- m) Erlass und Änderung von Reglementen
- n) Ehrungen

Anträge sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über offene oder geheime Abstimmung.

Art. 20

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dabei sind die nachfolgenden Verbände;

Nordschweizer Schützenverband (NSSV), Ostschweizer Sportschützenverband (OSPSV), Thurgauischer Armbrustschützenverband (TASV) und der Thurgauische Kantonalschützenverein (TKSV) wenn möglich mit mindestens einem Mitglied vertreten. Zusätzlich ist der Vorstand des TKSv mit einem Mitglied vertreten.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen;

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Chef Technische Kommission, Chef Presse, Chef Nachwuchsförderung Thurgau, Beisitzer.

Art. 22

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Erstellen des Jahresberichtes
- c) Erstellen der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) Vorbereitung der Vereinsversammlung, Festsetzen des Tagungsortes
- e) Ernennen der Abgeordneten in die NWFTG und in die übergeordneten Verbände
- f) Einsetzen von Spezialkommissionen
- g) Erlassen von Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Vorschriften und Reglementen
- h) Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- i) Einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 3000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1500.- pro Rechnungsjahr

Art. 23

Der Vorstand wählt folgende Kommissionen:

Technische Kommission

Weitere Kommissionen nach Bedarf

Art. 24

Die Technische Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorsitz hat der Chef Technische Kommission.

Die Technische Kommission umfasst:

Chef Technische Kommission, Disziplinen Chef Gewehr 300m, Disziplinen Chef Gewehr 50m, Disziplinen Chef Gewehr 10m, Disziplinen Chef Pistole 25/50m, Disziplinen Chef Pistole 10m, Disziplinen Chef Armbrust 30/10m, weiter Disziplinen Chefs.

Art. 25

In die Kompetenz der Technischen Kommission fallen;

- a) Bearbeitung der entsprechenden Reglementen
- b) Beschaffung von Waffen, Munition und Auszeichnungen
- c) Abgabe und Kontrolle von Leihwaffen
- d) Durchführung von Wettkämpfen
- e) Führung der kantonalen Matchgruppen inkl. Nachwuchs
- f) Durchführung von Training und Ausscheidung
- g) Durchführung der kantonalen Meisterschaften
- h) Qualifikationsschiessen für den Ständematch
- i) Nominierung von Schützen für Wettkämpfe
- j) Ausschreibungen, Aufgebote und Resultats-Statistiken
- k) Reservation der Schiessstände und Schiesspublikationen
- l) Erstellen des Voranschlages und der Abrechnungen für den Schiessbetrieb

Art. 26

Der Präsident der TMSV leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen, wacht über die Handhabung der Statuten und bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzungen.

Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten in allen Fällen, wo dieser verhindert ist.

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und der Vorstandssitzungen, stellt den Jahresbericht zusammen und erledigt mit dem Präsidenten zusammen die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Kassawesen, führt ein Verzeichnis der Mitglieder, erstellt das Budget und legt rechtzeitig vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand, zu Handen der Rechnungsprüfungskommission die Jahresrechnung vor. Er legt die Zahlungsfrist für die Jahresbeiträge fest und hat das Barvermögen der TMSV sicher anzulegen.

Art. 27

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 28

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt für drei Jahre eine Rechnungsprüfungskommission. Sie besteht aus drei Mitgliedern plus einem Suppleant und hat zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie konstituiert sich selbst.

V. Finanzen**Art. 29**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 30

Die Einnahmen der TMSV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Verbandsbeiträge
- c) Wettkampfeinnahmen
- d) Beiträge aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds
- e) Beiträge aus der KLS
- f) Sponsoring (Vereinbarungen / Verträge)
- g) Werbung
- h) Spenden
- i) Zinsen

Art. 31

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen werden die Reisekosten vergütet und ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sämtliche Entschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Art. 32

Für die Verbindlichkeiten der TMSV haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes besteht nicht.

Art. 33

Die Versicherung der Mitglieder ist Sache der Stammsektionen. Sämtliche Aktivmitglieder, die das Matchschiesen in der TMSV pflegen, müssen einem Schützenverein angehören, der bei der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine (USS) versichert ist. Die TMSV lehnt für alle durch sie organisierten Anlässe jegliche Haftung für Unfälle und Schadenereignisse ab.

VI. Vorschriften, Reglemente und Vereinbarungen**Art. 34**

Massgebend für das sportliche Schiessen sind die Vorschriften und Schiessordnungen der International Shooting Sport Federation (ISSF) und der Internationale Armbrust Union (IAU).

Diese werden durch die geltenden schweizerischen und kantonalen Reglemente ergänzt.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35**

Zur Auflösung des TMSV sind $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung des TMSV ist das gesamte Vermögen zu Handen eines später sich bildenden Vereins gleichen Zwecks dem TKSU zu übergeben.

Art. 36

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung von 1992.